

zuständigen Einrichtung der Berufsbildung anzumelden. Schulabgänger, die nach diesem Zeitraum den Lehrvertrag abschließen, sind sofort nachzumelden. Die Anmeldung zur zentralisierten theoretischen Berufsausbildung, hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Aufgaben zur Kontrolle und Auswertung

§15

Aufgaben der Betriebe

Die Leiter der Betriebe haben die Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung auf der Grundlage der Bilanzentscheidung des Rates des Kreises in seiner Gliederung nach Berufen sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Bewerbung um eine Lehrstelle und für die Begründung von Lehrverhältnissen zu kontrollieren. Sie sichern die Einschätzung der Ergebnisse der Berufsberatung und legen weitere Maßnahmen des Betriebes zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit fest.

§16

Aufgaben der Schulen

Durch die Schulen ist auf der Grundlage der von den Betrieben bestätigten Bewerbungskarten festzustellen, welche Schulabgänger einen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Die Bewerbungskarten sind danach an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung weiterzuleiten. Die Direktoren der Schulen nehmen auf die Schulabgänger Einfluß, die sich noch nicht um eine Lehrstelle beworben haben. Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung ist zu informieren, welche Schüler nicht den für ihre Berufsausbildung erforderlichen Abschluß erreicht haben, damit für sie eine andere berufliche Ausbildung gesichert werden kann.

§17

Aufgaben der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung

(1) Durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung ist festzustellen, welche Schulabgänger des Kreises ein Lehrverhältnis oder ein Fachschulstudium aufnehmen, in die erweiterte Oberschule aufgenommen wurden oder ein Arbeitsverhältnis begründet haben. Dazu sind die von den Oberschulen übergebenen Bewerbungskarten und die Entscheidungen der Kommission unter Leitung des Kreisschulrates bzw. der zuständigen Fachschulen auszuwerten.

(2) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung hat auf der Grundlage der Bilanzentscheidung und der von den Betrieben eingereichten Bestätigungskarten den Stand der Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung zu kontrollieren. Sie informiert den Rat des Kreises über die Ergebnisse und schlägt ihm Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Berufsberatung und zur Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung vor.

§18

Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Organe

Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die Anleitung* und Kontrolle der Leiter der Betriebe, die in ihrem Verantwortungsbereich Schulabgänger in die Berufsausbildung aufnehmen, zu gewährleisten. Sie kontrollieren

- die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Bewerbung um eine Lehrstelle und
- die Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung nach Berufen.

Sie beziehen die Ergebnisse der Nachwuchsgewinnung in die Rechenschaftslegung der Leiter dieser Betriebe ein und treffen Festlegungen zur weiteren Verbesserung der Leitungstätigkeit auf den Gebieten der Berufsberatung und Nachwuchsgewinnung.

>§19

Abschluß und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Schulabgängern und Jugendlichen, die kein Lehrverhältnis aufnehmen

(1) Schulabgänger, die im Ausnahmefall ein Arbeitsverhältnis begründen wollen, haben die gleichen Bewerbungsunterlagen einzureichen wie zur Bewerbung um eine Lehrstelle.

(2) Durch den Leiter des Betriebes ist zu gewährleisten, daß der beabsichtigte Abschluß eines Arbeitsvertrages auf einer Bestätigungskarte vermerkt wird, die von der für den Betrieb zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung anzufordern ist. Die Bewerbungs- und die Bestätigungskarten sind in der gleichen Weise weiterzuleiten wie bei der Bewerbung um eine Lehrstelle. Gleichzeitig ist die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung über die mit dem Schulabgänger vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit berufsschulpflichtigen Jugendlichen⁸ ist durch den Betrieb der zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitzuteilen. Über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht berufsschulpflichtig sind, ist das für den Betrieb zuständige Amt für Arbeit zu informieren. Die im Arbeitsgesetzbuch getroffenen Festlegungen zur Auflösung von Arbeitsverträgen mit Jugendlichen bleiben davon unberührt.

(4) Der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages mit berufsschulpflichtigen Jugendlichen ist der für den Betrieb zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitzuteilen. Der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht berufsschulpflichtig sind, ist dem für den Betrieb zuständigen Amt für Arbeit mitzuteilen. Die Mitteilung muß gleichzeitig eine Information über die beabsichtigten Qualifizierungsmaßnahmen enthalten.

§20

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes gemäß § 1 Buchst. b Festlegungen gemäß § 4 Absätze 2 und 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 19 Absätze 2 bis 4 nicht einhält, kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Kreisplankommission.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 1011).

§21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. August 1977 über die Bewerbung um eine Lehrstelle (GBl. I Nr. 26 S. 318) außer Kraft. Sie bildet noch die Grundlage für die Bewerbung um eine Lehrstelle zum 1. September 1982.

Berlin, den 5. Januar 1982

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann¹²

⁸ Vgl. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1965 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — (GBl. II Nr. 83 S. 625) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).